Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma RS Röhren

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen:

1. Allgemeines

Dem Ängebot und der Bestellungsannahme beigegebenen Lieferbedingungen oder etwaigen besonderen Bedingungen des Verkäufers wird, soweit sie mit unseren Einkaufsbedingungen nicht übereinstimmen, hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichtet uns auch dann nicht, wenn wir bei Vertragsabschluss nicht nochmals widersprechen. Mit dem Ausführungsbeginn der Bestellung wird das Einverständnis des Verkäufers mit unseren Einkaufsbedingungen bestätigt, ohne daß es noch eines besonderen Hinweises bedarf.

2. Bestellung

- a) Unsere Bestellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Mündliche oder telefonische Absprachen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um für uns verbindlich zu sein.
- b) Die Bestellungen sind uns innerhalb einer Woche mit Angabe der Preise sowie der Lieferzeit schriftlich zu bestätigen.

3. Lieferzeit

- a) Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Dennoch eintretende Lieferverzögerungen sind uns sofort nach Bekanntwerden anzeigen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine berechtigt uns, nach Nachfristsetzung und entsprechender Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern. Letzteres gilt auch dann, wenn wir verspätete Lieferungen vorbehaltlos angenommen haben.
- b) Zur Annahme nicht ausdrücklich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls Ware vor dem vereinbarten Liefertermin angeliefert wird. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einlagern.

4. Versand und Gefahrtragung

- a) Der Versand hat unter genauer Beachtung unserer jeweiligen Versandvorschriften zu erfolgen. Über jede einzelne Sendung ist uns am Abgangstag eine Lieferanzeige per Fax zu übermitteln. In den Lieferanzeigen, Frachtbriefen und dergleichen sowie in dem die Bestellung betreffenden Schriftwechsel sind Bestellnummer, Ablieferungsstelle, genaue Bezeichnung der Gegenstände, Einzelgewichte oder Dimensionen und sonstige Vermerke der Bestellung anzugeben. Alle Kosten, die uns durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.
- b) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung trägt bis zur Übergabe der Ware durch den Verkäufer an uns oder den von uns benannten Abnehmer der Ware oder bis zur Anlieferung durch den Frachtführer oder die zur Versendung bestimmte Anstalt der Verkäufer, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer von den Vertragsteilen die Transport- und Versicherungskosten zu tragen hat.

5. Rechnungen

Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung für jede Bestellung getrennt unter Angabe unserer Bestellnummer bei uns einzureichen. Rechnungen gelten nicht zugleich als Auftragsbestätigung.

6. Abtretung

- a) Eine Abtretung der gegen uns entstehenden Forderungen ohne unsere schriftliche Zustimmung ist ausgeschlossen.
- b) Wir sind berechtigt, mit unseren Forderungen gegen die des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrunde ggfls. gegen Zinsausgleich
- aufzurechnen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind.
- c) Der Lieferant verzichtet in Fällen in denen seine Forderung durch Bankbürgschaft oder Akkreditiv abgesichert sind, auf seinen verlängerten Eigentumsvorbehalt.

7. Gewährleistung und Haftung

- a) Der Verkäufer leistet Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Dabei gewährleistet der Verkäufer für den Liefergegenstand Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Er sichert zu, daß der Liefergegenstand die von uns festgelegten qualitativen und maßlichen Eigenschaften sowie volle Funktionsfähigkeit besitzt.
- c) Bei etwa auftretenden Mängeln haftet der Verkäufer auch für die sich hieraus ergebenden Mangelfolgeschäden und den entgangenen Gewinn, es sei denn, er weist uns nach, daß er die Mängel nicht zu vertreten hat.
- d) Der Verkäufer haftet auch ohne Verschulden für jede Verletzung von bestehenden angemeldeten oder ausgelegten Patenten oder Gebrauchsmustern. Er hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Schutzrecht

Der Lieferant haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns der Verletzung fremder Schutzrechte infolge Verarbeitung, Weiterveräußerung, Benutzung oder Einbau der gelieferten Ware entstehen.

9. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

- a) Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge etc., die wir dem Lieferanten für die Herstellung der an uns zu liefernden Ware überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden; sie bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung der Bestellung an uns zurückzugeben.
- b) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt worden sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwertet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- c) Werkzeuge, die dem Lieferanten leihweise von uns überlassen worden sind, werden vom Lieferanten pfleglich behandelt und gelagert sowie auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig gehalten. Der Lieferant wird die Werkzeuge auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden versichern.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a) Erfüllungsort für den Verkäufer ist ohne Rücksicht darauf, wer die Transport- und Versicherungskosten zu tragen hat und ohne Rücksicht auf den Eigentumsübergang an der Ware der jeweilige in unseren Bestellungen angegebene Bestimmungsort der Ware, für den Käufer München.
- b) Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist München, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß. Wir können den Verkäufer auch bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.
- c) Zwischen den Vertragsparteien gilt nur das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

11. Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist so zu ersetzen, wie es sich aus dem Sinn der anderen Bestimmungen ergibt.

RS Röhren- u. Stahlhandel GmbH

Stahlhandel Stand: 01.01.1997

RS Röhren- u. Stahlhandel GmbH Stand: 01.01.2011

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. GELTUNG

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge mit dem Käu-fer über Lieferungen und sonstige Leistungen. Den nachfolgenden Bestimmungen widersprechende, in allge-meinen Geschäftsbedingungen enthaltene Regelungen sind unwirksam. In Ergänzung hierzu sind für die Auslegung der Vertragsklauseln die Incoterms in der jeweils letzten gültigen Fassung maßgebend

II. ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS

- ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS

 1. Unsere Angebote sind freibleibend, falls diese nicht ausdrücklich als Festangebote abgegeben werden.

 2. Der Vertrag kommt mit Übersendung unserer endgültigen Auftragsbestätigung, per Fax oder brieflich, zustande, deren Inhalt für den Lieferungs- und Leistungsumfang maßgeblich ist. Eine vorläufige Auftragsbestätigung bindet den Käufer insoweit, als nach ihrem Zugang Streichungen, Sistierungen und Änderungen nicht mehr möglich sind. Der Vertragsabschluß steht unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Deckungszusage durch eine Warenkreditversicherung. Sofern die Deckungszusage von der Warenkreditversicherung nach Abschluß des Vertrages und vor Auslieferung der Ware aufgehoben oder unter den vereinbarten Verkaufspreis reduziert wird, hat der Käufer vor der Auslieferung der Ware auf unsere Aufforderung hin eine anderweitige Sicherheit zu stellen, andernfalls sind wir berechtigt, die Auslieferung der Ware zu verweigern und von dem Vertrag zurückzutreten.

 3. Mijndliche Vereinbarungen, und Neberanbreden insbesondere Zusicherungen und sonstine Annaben bezüllich
- Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen und sonstige Angaben bezüglich Lieferzeit und Qualität des Materials bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet. Importware steht des weiteren unter dem Vorbehalt der Erteilung der Einfuhrgenehmigung durch die zuständigen Behörden.

III. PREISE

- I. PREISE
 1. Maßgebend ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis zuzüglich der dort genannten Aufschläge. Wir sind jedoch berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise zu berechnen, wenn zwischen Vertragsschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen und sich die der Kalkulation zugrunde liegenden Faktoren erhöht haben. Berechnet wird grundsätzlich, wenn nicht anders schriftlich festgelegt, brutto für nettv.
 2. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluß und Auslieferung der Ware an den Käufer die Frachtkosten, öffentliche Abgaben, die Steuern und Zölle und sonstigen Nebengebühren oder werden solche Kosten, Abgaben und Gebühren neu eingeführt, insbesondere die Einfuhr der Ware mit Sonder- (Antidumping) Zöllen belegt, so sind wir unch in den Fällen fracht- und/dader zulffreier Lieferung herschitzt diese Mehrkosten auf Nachweis dem Käufer auch in den Fällen fracht- und/oder zollfreier Lieferung berechtigt, diese Mehrkosten auf Nachweis dem Käufer

IV. LIEFERFRISTEN- UND TERMINE

- LIEFERRISTEN- UND TERMINE
 1. Die Angaben von Lieferfristen und -terminen sind unverbindlich, es sei denn, die Angaben sind in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Sie stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Vorlieferanten. Verbindliche Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung; sie sind eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zu dem genannten Liefertermin die Auslieferungsstelle unseres Vorlieferanten verläßt. Sie gelten ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden oder Verschulden unseres Vorlieferanten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Verbindlich zugesagte Lieferfristen und -termine verändern sich um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns auch innerhalb eines Verzuges die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transports und sonstige, von uns nicht zu vertretende Umstängel gelich, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen und zwar einerlei, ob sie bei uns oder unserem Vorlieferanten eintreten. Beruft sich unser Vorlieferant auf höhere Gewalt, so können wir den Nachweis der höheren Gewalt durch Vorlage einer im Ausfuhrland üblichen Bescheinigung führen. Den Eintritt höherer Gewalt werden wir dem Käufer sofort mitteilen. Er kann alsdann von uns die Erklärung, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist, die bei Importgeschäften mindestens drei Monate nach Quartalsende betragen muß, liefern wollen, verlangen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.
 Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist, die bei Importgeschäften mindestens drei Monate nach Quartalsende betragen muß, insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgesandt oder als versandbereit gemeldet ist.
 Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer nur für den Fall der vorsätzlich oder pof hahrässig verursachten Verzögerung/Nichtlieferung sind jegliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. 2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns - auch innerhalb eines Verzuges - die Lieferung um die Dauer der Be

V. TEILLIEFERUNGEN, UNTER- BZW. ÜBERLIEFERUNGEN
Zu Teillieferungen und Mehr- und Minderlieferungen in dem handelsüblichen Umfang von plus/minus 10 % der abgeschlossen Menge sind wir berechtigt.

- abgeschlossen Menge sind wir berechtigt.

 VI. ZAHLUNG UND VERRECHNUNG

 1. Zahlung hat unabhängig vom Eingang der Ware bis zum 15. des der Lieferung ab Werk bzw. der angezeigten Fertigstellung folgenden Monats falls nicht andere Paritäten und Ziele vereinbart sind ohne Skontoabzug sowie ohne jeglichen Einbehalt oder Abzug aus dem Warenpreis so zu erfolgen, daß uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.

 2. Wir nehmen rediskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

 3. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basissatz der EZB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

 4. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzelt etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe der die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe der die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe der die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gel
 - tree des kaurers zu berreten, die gelierere weier wegzunernen und sie durch reinandigen verkaur zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten,
 r sind berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen. Dies gilt auch dann,
 wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder andere Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Ggf. beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
 - Zur Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, die der Zurückhaltung bzw. Aufrechnung zugrunde liegenden Forderungen sind unbestritten oder rechts-

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

- EIGENTUMSVORBEHALT
 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware im Auflachen Waren Eriest uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen warene heritischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziff. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- berechtigt.

 4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußeren Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

 5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. VI 4 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken ist der Käufer

- nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt! Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine
- Albenher sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten sofern wir das nicht selbst tun und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

 6. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrage, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrage nicht erfüllt.

 7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
- gen.

- gen.

 8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

 9. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleiglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und die Ware feuchtigkeitsgeschützt und bei angemessenen Temperaturen zu lagern.

 10. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall. standenen Ausfall.

- VIII. GÜTEN, MASSE UND GEWICHTE

 1. Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht ausländische Normen oder Güten bzw. Warenbeschreibungen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch.

 2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt auf Anforderung des Käufers durch Vorlage des Wiegezettels; bei Anlieferung per Schiff erfolgt der Gewichtsnachweis durch Vorlage der offiziellen Eich-Bescheinigung, bei Anlieferung per IXW durch Vorlage einer Wiegekarte einer öffentlich geeichten Waage. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge bis zu 2. v.H. der Gewichtsabweichung aus der gesamt berechneten Lieferung. Besteht Anlaß zur Annahme, daß während des Transportes Material abhanden oder zu Schaden gekommen ist, so ist unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme der Deutschen Bundesbahn bzw. einer neutralen Inspektionsgesellschaft zu veranlassen.

 3. Wir können Gewichte auch ohne Wägung theoretisch nach DIN ermitteln und uns dazu der im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland gebräuchlichen Gewichtstabellen bedienen.

IX. ABNAHMEN UND PRÜFBESCHEINIGUNGEN

- ABNAHMEN UND PRUPESCHEINIGUNGEN
 Material wird nur dann abgenommen und/oder besichtigt, wenn die entsprechenden Werkstoffnormen eine Abnahmen oder Besichtigung vorsehen und wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Material, für das zwingend Abnahmen vorgeschrieben sind, wird durch das Herstellerwerk geprüft und mit einem Werksabnahmezeugnis ge-
- liefert.

 2. Abnahme und Besichtigung erfolgen auf Kosten des Käufers in dem Lieferwerk. Nimmt der Käufer die Abnahme bzw. Besichtigung nicht unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft vor, sind wir berechtigt, das Material ohne Abnahme bzw. Besichtigung zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm als geliefert zu berechnen
- 3. Material gilt mit Vorlage des Original-Werkszertifikates ausweisend Identität zu bestellter Güte als bedingungsgemäß geliefert.

 4. Durch den Käufer geforderte Prüfbescheinigungen werden sofort nach Erhalt dem Käufer zur Verfügung gestellt. Der Käufer ist nicht berechtigt Zahlungen zurückzuhalten, auch wenn die geforderten Prüfbescheinigungen nicht

X. VERSAND UND GEFAHRÜBERGANG

- VERSAND UND GEFÄHRUBEKGANG
 1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
 2. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu lie-
- vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Ihm wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

 3. Das Material wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt, geliefert; falls nichts anderes schriftlich vereinbart
 worden ist. Für Verpackung, Schutz und/joder Transporthilfsmittel sorgen wir, sofern möglich, nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Verpackung, geringwertige Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen. Hochwertige Schutz- und Transportnittel, werkseigene Lademittel, wie z. B. Coilgestelle, sind
 an der Übernahme- bzw. Lagerstelle kostenlos zu sammeln und entsprechend unseren Anweisungen für uns
 kostenfrei dem Lieferwerk bzw. unserem Vertrasspediteur zurückzugeben.

 4. Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers
 oder des Lieferwerkes, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme des Materials, bei allen Geschäften auf
 den Käufer über.

XI. MÄNGELRÜGE UND GEWÄHRLEISTUNG

- Mängel sind nur solche äußeren und inneren Fehler der von uns gelieferten Ware, die eine der Werkstoffsorte und Erzeugnisform angemessene gewöhnliche Verarbeitung oder Verwendung mehr als unwesentlich beeinträchti-

- Erzeugnischm angemessene gewonnliche Verarbeitung oder Verwendung mehr als unwesentich beeinträchtigen.

 2. Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich, femschriftlich oder telegrafisch zu rügen. Rügen offensichtlicher Mängel sind nach Ablauf von 14 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort ausgeschlossen.

 3. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Auslieferung anzuzeigen.

 4. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware; statt dessen sind wir unter angemessener Wahrung der Interessen des Käufers berechtigt, den Minderwert zu ersetzen oder nachzubessern.

 5. Kommen wir der Ersatzlieferungs- bzw. Nachbesserungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach, steht dem Käufer das Recht zur Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rückgängigmachung des Vertrages zu. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel und der Identität unserer Ware zu überzeugen, kann er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung stellen, entfallen alle Mängelanspriche. Das beanstandete Marterial ist kostenlos zur Verfügung des Lieferwerkes zu halten, bis von dort die Mängelrüge als berechtigt anerkannt wurde.

 7. Weltere Ansprüche sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Der Ausschluß gilt nicht, soweit wir in Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haften.

 8. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind z. B. sog. IIa-Material -, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.

- Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.

 9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

 10. Sämtliche Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Eingang der Ware am Bestimmungsort.

- XII. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

 Wir haften auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche sind auf das negative Interesse begrenzt. Die Geltendmachung von Schadensersatz ist im Falle der Unmöglichkeit ausgeschlossen.
 - 2. Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein Jahr nach Auslieferung der Ware

XIII. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist München. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem Sitz zu verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt nur das für die Rechtsbeziehung inländien maßgebende Recht an unserem Sitz.

XIV. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen sind wir berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.